

# **Statuten des Vereins Flachgauer Brandnothilfe**

## **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen „Flachgauer Brandnothilfe“

## **§ 2 Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein hat seinen Sitz im Flachgau, am jeweiligen Ort des Obmanns. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Bezirk Salzburg Land und die Stadt Salzburg und Besitzungen von Mitgliedern in angrenzenden Orten.
2. Sein örtlicher Wirkungsbereich ist so beschränkt, dass die Nachbarhilfe noch wirksam durchgeführt werden kann.
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

1. Der Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern bei Schadensfällen durch Feuer oder Blitzschlag schnelle finanzielle Hilfe zukommen zu lassen, um bei Auslagen und Aufwendungen in der ersten Zeit nach einem Schadensfall zu helfen und Ihnen wieder Zuversicht zu geben.
2. Die Unterstützung erfolgt mittels finanzieller Zuwendung.
3. Schäden an Maschinen, Geräten und Tieren aller Art sind im Versicherungsschutz nicht eingeschlossen.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Um die Mitgliedschaft beim Verein kann sich jeder Haus- und Gebäudebesitzer oder auch Pächter bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der örtliche Ortsbetreuer oder der Vereinsausschuss, der die Aufnahme eines Mitgliedes mit Angaben von Gründen ablehnen kann. Eine Ablehnung kann aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a) wenn in Gebäuden feuergefährliche Zustände herrschen und geduldet werden,
  - b) wenn seine persönlichen Verhältnisse oder Eigenschaften die ruhige Abwicklung der Vereinsgeschäfte oder das Ansehen des Vereines zu gefährden scheinen.

2. Jedes Mitglied hat vor seiner Aufnahme in den Verein die Anzahl und die Ausmaße seiner Gebäude anzugeben. Jedes Objekt kann bis zu einer Höhe von 8% des Objektwertes versichert werden.
3. Sämtliche Mitglieder werden in einer Datenbank verwaltet. Diese enthalten persönliche Kontaktdaten und die versicherten Gebäuden inkl. Klasseneinteilungen.
4. Mit dem Tag der Unterzeichnung beginnt der Versicherungsschutz für die Gebäude und die Verbindlichkeiten zur Mithilfe bei Schadensfällen.
5. Beiträge werden mittels Bankeinzug und Vorabinformierung per Mail eingezogen.
6. Jedes Mitglied erhält sein Datenblatt sowie Zugang zu den Statuten.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:
  - a) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes.
  - b) durch Tod des Mitglieds – bis zur Regelung des Nachlasses bleibt das Gebäude mitversichert, längstens jedoch ein Jahr.
  - b) durch Ausschluss des Mitgliedes vom Vereinsausschuss.
  - c) durch Nichtbezahlen der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge.
2. Bei Eigentümerwechsel ist der Ortsbetreuer zu verständigen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ereignet sich bei einem Mitglied ein Schaden, so hat das betroffene Mitglied die Anzeige an den Ortsbetreuer innerhalb von drei Tagen zu machen.
2. Der Vereinsobmann und der Ortsbetreuer begeben sich sodann zur Schadensstelle. Der Schaden wird festgestellt und dem Mitglied ein Vorschlag über die Höhe der Auszahlung bekanntgegeben.
3. Im Rahmen der auf diese Weise erfolgten Schadensschätzung wird das Ausmaß der Unterstützung vom Vereinsausschuss so festgesetzt, dass niemals eine Bereicherung oder Besserstellung des Mitgliedes gegenüber dem Zustande vor dem Unglücksfalle eintritt. Über die Leistungen wird in der nächstfolgenden Ausschusssitzung informiert.
4. Nach Schadensfällen ist der Verbleib in der Flachgauer Brandnothilfe für 10 Jahre verpflichtend.
5. Gegen diese vom Vereinsausschuss gefassten Beschlüsse ist nur die Berufung an das vereinseigene Schiedsgericht zulässig, welches endgültig entscheidet. Ein

rechtsverbindlicher Anspruch auf Leistung einer Unterstützung steht dem vom Brand betroffenen Mitglied jedoch nicht zu. Bei Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht des Vereines endgültig.

6. Der festgelegte Schadensbetrag wird von den Mitgliedern eingehoben. Die Höhe der Beiträge ist in einem Klassensystem festgelegt. Die Einkassierung erfolgt über Bankeinzug.

7. Klasseneinheiten und Klassensätze werden von der Generalversammlung festgelegt.

## **§ 6 Auszahlung**

1. Die Auszahlung kann nur für einen Wiederaufbau erfolgen. Der Wiederaufbau muss innerhalb von drei Jahren erfolgen, eine weitere Verlängerung bedarf eines schriftlichen Ansuchens. Ein entsprechender Ersatzbau wird toleriert. Ausbezahlt wird jener Betrag, der zum Zeitpunkt des Brandes festgelegt wurde, jedoch ohne Zinsen.

2. Wenn seitens des Geschädigten im Brandfall der Wunsch besteht, können Geldmittel als Soforthilfe für Aufräumarbeiten, Entsorgungskosten, Mietkosten oder Betriebsunterbrechung sofort ausbezahlt werden. Dieser Betrag wird jedoch bei der Auszahlung vom zustehenden Betrag abgezogen.

3. Wenn innerhalb von drei Jahren kein Wiederaufbau erfolgt, wird dem Geschädigten eine finanzielle Abgeltung ausbezahlt. Der verbliebene Restbetrag wird einer weiteren Verwendung für Teilbrände zugeführt.

## **§7 Regiebeitrag**

1. Zur Bestreitung von administrativen Spesen des Vereins wird jährlich ein Regiebeitrag von den Mitgliedern eingehoben. Die Höhe wird vom Vereinsausschuss vorgelegt und in der Generalversammlung beschlossen.

## **§8 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vereinsausschuss, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§9 Generalversammlung**

1. Die vom Obmann einberufene Generalversammlung ist eine ordentliche oder außerordentliche.

2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt.

3. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn der Vereinsausschuss die Einberufung einer solchen beschließt oder mindestens ein Zehntel

der Mitglieder die Einberufung einer solchen zwecks Beschlussfassung über einen bestimmten Antrag verlangt.

4. Sowohl zu einer ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat mit einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der Generalversammlung sind vorbehalten:

a) Die Wahl des Vereinsobmannes, seiner Stellvertreter sowie der übrigen Ausschussmitglieder und zweier Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern, sowie die Festsetzung der Höchstzahl der Ausschussmitglieder,

b) die Höhe des Regiebetrags,

c) die Genehmigung der vom Vereinsausschuss gelegten Rechnungen über die Verwendung der Beitragsleistungen und des Reservefonds, auf Grund des von den Rechnungsprüfern erstatteten Berichtes,

d) die Beschlussfassung über Statutenänderung und die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

e) Jedes Mitglied ist berechtigt bei der Generalversammlung seine Stimme abzugeben und schriftliche Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung einzubringen.

## **§ 10 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Obmann, seinen beiden Stellvertretern und mindestens acht weiteren Ausschussmitgliedern. Die Höchstzahl der Ausschussmitglieder ist von der Generalversammlung nach der Anzahl der gebildeten Sprengel festzulegen.

2. Die Ausschussmitglieder werden durch die Generalversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Aus jedem Sprengel soll ein Mitglied in den Vereinsausschuss gewählt werden.

3. Im Falle des Ausscheidens sind in Ergänzungswahlen Ersatzmänner für den Rest der dreijährigen Amtsdauer zu wählen. Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 11**

1. Der Vereinsausschuss versammelt sich über die jeweilige Einberufung des Obmannes.
2. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Obmannes oder seiner Stellvertreter und wenigstens zweier Ausschussmitglieder notwendig; über die Sitzung wird ein Protokoll verfasst.

## **§ 12**

1. Dem Wirkungskreis des Vereinsausschusses sind insbesondere zugewiesen:
  - a) die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. ihrer Ablehnung und auch der Ausschluss von Mitgliedern,
  - b) die Bestimmung der Höhe der Unterstützung, die Aufteilung derselben auf die einzelnen Mitglieder und die Einhebung.
  - c) die Entscheidung darüber, ob und wann die Unterstützung an das Mitglied zu leisten ist und die Kontrolle über die Verwendung der Unterstützung.
  - d) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Ausschussmitgliedern erteilt werden.

## **§13 Vereinsobmann**

1. Der Obmann und dessen Stellvertreter werden durch die Generalversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Scheidet der Obmann oder einer seiner Stellvertreter aus, so sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Die Ersatzmänner werden für den Rest der dreijährigen Amtsdauer gewählt.
3. Die Tätigkeit des Obmannes und seiner Stellvertreter erfolgen ehrenamtlich.
4. Der Vereinsobmann und in dessen Vertretung seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vereinsausschuss oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Er führt in den Sitzungen des Vereinsausschusses und der Generalversammlung den Vorsitz, beruft Vereinsausschuss und Generalversammlung ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte unter den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses nach seinem Ermessen, verwahrt die Vereinsakten und unterfertigt die vom Verein ausgehenden Schriften,

Dokumente und Eingaben. Er hat die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Generalversammlung zu vollziehen.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

1. Die alljährliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht wird vor der Generalversammlung von den Rechnungsprüfern überprüft. Sie muss insbesondere alle von den Mitgliedern geleisteten Beiträge ausweisen und mit den Quittungen über die richtige Verwendung der Unterstützungsleistungen übereinstimmen.
2. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle., sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Kassier hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§15 Schiedsgericht**

1. Über die aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: zwei Mitglieder ernennt der Antragssteller, zwei Mitglieder sind aus dem Vereinsausschuss, der Vorsitz führt der Vereinsobmann.
2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Darüber hinaus sind keine weiteren Rechtsmittel zulässig.

## **§16 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthalten ist und erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung muss auch über die Liquidation beschließen; falls nichts Abweichendes beschlossen wird, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
3. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen unter den Mitgliedern aufzuteilen.